



Einwohnergemeinde
Ballwil

Bildungsverordnung

vom 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich und Organe	3
Art. 2 Bildungsangebot	3
II. Gemeinderat	4
Art. 3 Aufgaben im Volksschulbereich	4
III. Bildungskommission	4
Art. 4 Organisation	4
Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission	4
IV. Schulleitung	5
Art. 6 Grundsatz	5
Art. 7 Aufgaben der Schulleitung	5
VI. Entschädigungen	5
Art. 8 Grundsatz	5
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinderat Ballwil erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 1. August 2016 und die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 folgende Bildungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Organe

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation der kommunalen Volksschule im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung.

² Organe der Volksschule Ballwil sind der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung. Die Detailregelung erfolgt im Funktionendiagramm der Gemeinde (Rubrik Bildung, Anhang 1).

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Ballwil umfasst folgendes Angebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Sonderschulung, Förderangebote, schulische Dienste und schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (alle nach Bedarf)
- e. Musikschule

² Die Sekundarstufe I wird von der Gemeinde Eschenbach geführt.

³ Die schulischen Dienste werden vom Schuldienstzentrum Hochdorf erbracht.

⁴ Die Musikschule wird in einer separaten Verordnung geregelt.

II. Gemeinderat

Art. 3 Aufgaben im Volksschulbereich

Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot, deren Ausgestaltung und Organisation unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest
- b. legt den politischen Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen fest
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots
- d. sorgt für die Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule
- f. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
- g. wählt die Schulleitung
- h. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- i. genehmigt Verträge mit externen Leistungserbringern

III. Bildungskommission

Art. 4 Organisation

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission konstituiert sich selbst.

³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission

Die Bildungskommission

- a. berät den Gemeinderat bei strategischen Fragen der Volksschulentwicklung
- b. berät den Gemeinderat bei Fragen zu Schulmodellen und zu weiteren Angeboten
- c. erarbeitet aufgrund von Vorgaben des Gemeinderates den politischen Leistungsauftrag
- d. kann Anträge an den Gemeinderat stellen
- e. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr

IV. Schulleitung

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Übernimmt die Schulleitung auch die Funktion der Bereichsleitung Bildung sind deren Bestimmungen in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 7 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung

- a. erstellt den betrieblichen Leistungsauftrag
- b. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung
- c. stellt die Lehrpersonen und das schulische Fachpersonal an und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und das schulische Fachpersonal
- e. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen
- f. erstellt das Budget
- g. verfügt über das von den Stimmberechtigten bewilligte Budget und überwacht die Kreditverwendung im Rahmen der Gemeindeordnung und Organisationsverordnung
- h. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation für die Unterrichtstätigkeit und der übrigen Schulveranstaltungen
- i. pflegt den Kontakt zur Elternvertretung, informiert sie und nimmt deren Anträge entgegen
- k. informiert innerhalb der Schule, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und vertritt die Schule nach Aussen
- l. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr

V. Entschädigung

Art. 8 Grundsatz

Die Entschädigung der Bildungskommission richtet sich nach den Richtlinien Entschädigung Gemeinderat, Kommissionen und Funktionäre der Gemeinde Ballwil.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

6275 Ballwil, 28. August 2018

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

VII. Anhänge

1. Funktionendiagramm